

Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 7 (1966)
Heft: 19

Artikel: Die Jugendkriminalität im Osten 3
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1077218>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Laszlo Revesz: Die Jugendkriminalität im Osten ③

Im Sommer dieses Jahres wurde in der Sowjetunion durch einen gemeinsamen Beschluss von Staat und Partei eine Verschärfung der Massnahmen gegen die Jugendkriminalität bekanntgegeben. Damit wurde eine Entwicklung bestätigt, die seit 1961 eingesetzt hatte: Abwendung von den «gesellschaftlichen» Bekämpfungsarten mit vorwiegend erzieherischem Charakter, und Rückkehr zu den klassischen Strafen staatlichen Charakters, die man ab 1956 abgebaut hatte in der Meinung, der kommunistischen Ordnung näher zu kommen. Auf das halbe Jahrzehnt der «weichen Welle» mit ihren Kameradschaftsgerichten, ihrer Arbeitserziehung und ihrer Kollektivbetreuung delinquierender Jugendlichen durch Jugendorganisationen und Gewerkschaften blickt man heute bereits mit einiger Ironie zurück. Alle diese Formen sind zwar noch vorhanden, dienen aber wieder der Vorbeugung und werden nur noch auf Disziplinar- und Bagatelldfälle angewandt. Mit den eigentlichen Verbrechen von Jugendlichen befassen sich jetzt die ordentlichen Gerichte. Urteile und Strafvollzug tendieren zu grösserer Strenge.

Die Lage in den Volksdemokratien

Dass man auf die seinerzeit höchst fortschrittlich empfundene Konzeption einer bloss gesellschaftlichen Bekämpfung der Jugendkriminalität verzichtet hat, ist unter anderem auf deren verbreiteste Erscheinung zurückzuführen, das sogenannte Rowdytum. Dieses hat in allen Industriestaaten zugenommen, unbeschadet der Gesellschaftsordnung. Damit ist das Problem auch in den europäischen Volksdemokratien gegeben, die zu seiner Lösung ähnliche Wege einschlugen wie die Sowjetunion.

Auch in den Volksdemokratien unterscheidet man zwischen Rowdytum geringer Sozialgefährlichkeit, Rowdytum und böswilligem Rowdytum. Auch hier ist man bestrebt, die Rechtsprechung zu «polarisieren», das heisst gegen Rowdies von geringer Sozialgefährlichkeit gesellschaftliche «Strafen» zu fällen, und die volle Strenge des Gesetzes nur bei den übrigen zwei Kategorien dieses Deliktes walten zu lassen. Wie in der Sowjetunion werden die Rowdies auch in den Volksdemokratien in Anstalten (Arbeitslagern) mit «hartem Regime» gehalten, wobei ihnen die Kontaktnahme mit Familie und Umwelt erschwert wird, und auch die Arbeitsbedingungen schwerer sind.

Durch die ungenügende Differenzierung zwischen den drei Kategorien des Rowdytums entstehen je-

doch auch in den Volksdemokratien die gleichen richterlichen Fehler wie in der Sowjetunion: Manchmal werden unbedeutende Bubenstreiche als Rowdyhandlungen oder sogar böswillige Rowdyhandlungen betrachtet und sehr streng verurteilt (Freiheitsstrafe gegen Minderjährige), dann wieder unterlassen es die Gerichte, sogar die böswilligen Rowdies zu verurteilen und sind bestrebt, diese Angelegenheiten den gesellschaftlichen Gerichten abzutreten. Die gleiche Institution, die gleichen Bedingungen haben die gleiche Konsequenz zur Folge: Partei, Regierungsorgane höhere Gerichte, Gewerkschaften und Jugendorganisationen mischen sich in die richterliche Tätigkeit ein, und verlangen einmal strenge, andere Male mildere Urteile. Der Richter weiss letzten Endes selbst nicht, wie er sich den Anforderungen der «öffentlichen Meinung» anpassen muss.

Am polnischen Beispiel

Die polnische Tages- und Fachpresse wirft den Justizorganen vor, dass sie die Rowdyparagrafen allzu oft anwenden, ohne eigentlich zu wissen, was Rowdytum sei. Wie es in der polnischen Fachliteratur heisst, verschärfen Gesetzgebung und Gerichtspraxis dauernd die Sanktionen, der Begriff verliere immer mehr an greifbarem Inhalt, da man unter Rowdytum eine

Vielzahl von Tatbeständen verstehe. Sehr oft werden die rechtskräftigen Urteile gegen Rowdies vom Obersten Gericht auf dem Wege der ausserordentlichen Revision ausser Kraft gesetzt und die Angelegenheiten den erstinstanzlichen Gerichten zwecks neuer Verhandlung und Urteilsfällung zurückgeschickt.

Um die richterliche Praxis zu vereinheitlichen und den Kampf gegen die Rowdyhandlungen zu verschärfen, nahm die gemeinsame Sitzung der Strafrechts- und Militärkammer des polnischen Obersten Gerichtes am 11. Juni 1966 einen sehr aufschlussreichen und ausführlichen Beschluss an, welcher auf die Schwierigkeiten bei der Behandlung von Rowdyhandlungen hinweist (am Kampf gegen die Rowdies ist auch das Militär stark interessiert, da ein Teil dieser jugendlichen Verbrecher Soldaten sind).

Systemfremd?

Im ersten Teil des umfassenden Beschlusses wird erklärt: Die Rowdyhandlungen beunruhigen und empören die Gesellschaft im höchsten Masse. Trotz der im Gesetz vom 22. Mai 1958 vorgeschriebenen Verschärfung der strafrechtlichen Verantwortung, des Ausschlusses der bedingten Suspendierung des Strafvollzuges, und der Einführung des beschleunigten Verfahrens, trotz der Aufhebung der im Dekret vom 20. Juli 1964 erlassenen Amnestie für strafbare Handlungen von Rowdycharakter konnte «diese dem Sozialismus fremde Erscheinung» (warum tritt sie aber in allen «sozialistischen» Staaten in der gleichen Form auf, wenn sie eine systemfremde Erscheinung ist?) nicht bekämpft werden. Auch der Beschluss des Obersten Gerichtes betont als grundlegende Schwierigkeit im Kampf gegen die Rowdies, dass die Gesetze und Verordnungen es unterliessen, den Begriff des Rowdytums sowie die Kriterien der Handlungen mit Rowdycharakter festzulegen, weshalb die gerichtliche Praxis nicht einheitlich ist. Nebenbei kann erwähnt werden, dass die unsicheren, unvollständigen Tatbestände für das ganze «sozialistische» Strafrecht äusserst charakteristisch sind. Dies bezieht sich vielleicht in erster Linie auf die Staatsverbrechen, aber auch bei Wirtschaftsdelikten und anderen strafbaren Handlungen hat der Richter Schwierigkeiten, indem er sich bei der Anwendung der unvollständigen Tatbestände der Dialektik bedienen muss. Die meisten — zumindest die wichtigsten — strafrechtlichen Tatbestände sind so locker, dass sie ohne Richtlinien («richtungsweisenden Erläuterungen») des Obersten Gerichtes bzw. ohne Parteirichtlinien sehr schwer angewendet werden könnten.

Tatbestand: Kopf oder Zahl

Im II. Teil des richterlichen Beschlusses wird den Gerichten vorgeworfen, sie richteten sich nach der öffentlichen Meinung und sähen den Rowdycharakter nur in der drastischen Handlungsweise sowie in der «offenbaren Verletzung der Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens». (Auch dieser strafrechtlich relevante Begriff wurde in keinem sowjetsozialistischen Staat definiert, trotz der weitgehenden strafrechtlichen Konsequenzen, welche er zur Folge hat.) Die im Gesetz über Rowdytum geschützten Interessen seien hingegen: Sicherheit, Freiheit, Würde, Unverletzbarkeit, Gesundheit und Leben des Menschen, ferner die öffentliche Ordnung und

(Fortsetzung von Seite 3)

Diese offiziöse Antwort zeigt, dass die Behauptung der chinesischen Kommunisten, wonach in der Sowjetunion ein Klassenkampf geführt wird, nicht ganz aus der Luft gegriffen ist. Es entstand eine neue Klasse aus den Funktionären, die meistens zugleich auch «Spekulanten» sind, da sie sonst mit ihrem Geld nichts anfangen können. Die gut verdienenden Partei- und Staatsfunktionäre, Universitätsprofessoren, hohe Offiziere usw. müssen ihr Geld in Häusern und Autos anlegen; sonst haben sie keine Möglichkeit, es vernünftig zu investieren. Sie haben zu Hause Personal, manchmal sogar Chauffeure, sie lassen ihre Gärten rings um das unstatthaft grosse Einfamilienhaus durch fremde Arbeitskräfte bebauen, und sie gelten in den Augen der Volksmassen als Ausbeuter.

Es ist natürlich übertrieben, von «Klassenkampf» zu sprechen, wie die Chinesen es tun. Es ist jedoch nicht zu bestreiten, dass es in der neuen

sozialistischen Gesellschaft zum Teil ziemlich grosse soziale Unterschiede und folglich ziemlich tiefe soziale Gegensätze und Widersprüche gibt. Viele Ansätze deuten darauf hin, dass die Angehörigen der «neuen Klasse» ihre privilegierte Stellung auch auf ihre Nachkommen überliefern können, und dass ein «homo novus» in die höhere Schicht der Gesellschaft kaum emporkommen kann, wie es in der bürgerlichen Gesellschaftsordnung immer wieder der Fall ist. Wenn man dazu rechnet, dass die neue Aristokratie, die Mitglieder der Partei, auf die Bekleidung von leitenden Posten («Nomenklatur-Posten») sich ein Monopolrecht ausbaute, und dass sie auch auf strafrechtlichem Gebiet eine Sonderstellung genießt (eine Art Immunität), so ist einem klar, dass am fünfzigsten Jahrestag der Oktoberrevolution (am 7. November 1967) die sowjetische Gesellschaft tatsächlich gespalten ist, was in der «Iswestija»-Antwort nicht umsonst ausdrücklich abgelehnt wurde.

Janos Szikra

das gesellschaftliche Eigentum, und schliesslich auch die Organe der Staatsgewalt bzw. der Staatsverwaltung. Wie man aus dieser Aufzählung klar sieht, werden die Gerichte auch nach diesem Beschluss kaum klüger, der Tatbestand bleibt weiterhin genau so unklar wie vorher. Dazu noch betonte das Oberste Gericht ausdrücklich, die Kriterien des Rowdycharakters einer Handlung müssten in der Art und in den Motiven der Handlung erkannt werden. Eine aggressive oder brutale Handlung, die eine der oben angeführten Interessen verletzt, und ohne besondere Ursachen hervorgerufen wird, gilt als Handlung von Rowdycharakter. Als Motiv soll betrachtet werden: Der Täter wollte zeigen, dass er «die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens» (??) und der Rechtsordnung nicht achtet, und dass er sogar noch Genugtuung fühlt, wenn er die erwähnten Grundsätze verletzt.

Durch den dritten Teil des Beschlusses wird die allgemeine Unsicherheit in der Rechtsanwendung — wenn möglich — noch grösser: Im Sinne des Artikels 3 des Gesetzes von 1958 kann eine bedingte Suspendierung der Strafvollstreckung stattfinden, wenn die negativen Folgen gering sind, wenn die Handlungen zufällig begangen wurden und der Täter durch sein unbescholtenes Vorleben und seine Arbeitsleistung die Garantie gibt, dass er in Zukunft solche Handlungen nicht wieder begehen werde.

Es ist abzuwarten, ob die angeführten Direktiven geeignet sind, in dieser komplizierten Frage Klarheit zu schaffen. Der ausstehende Beobachter bekommt jedoch den Eindruck, dass die neuen Direktiven zum herrschenden Durcheinander in der Rechtsprechung noch mehr beitragen werden, wodurch ein erfolgreicher Kampf gegen die Halbstarcken wesentlich erschwert wird. Wenn die seit 1958 gegen diese Jugendlichen eingesetzten motorisierten Polizeieinheiten und die bisher getroffenen Sicherheitsmassnahmen nicht geeignet waren, die jungen Verbrecherbanden, welche — wie vor einigen Wochen ein Grossprozess in Warschau zeigte — bisweilen aus 20 bis 25 Mitgliedern (darunter auch ziemlich viele Mädchen) bestehen, zu bekämpfen, scheint die Wirksamkeit des neuen Beschlusses sehr fraglich zu sein.

Gesellschaftliche und staatliche Organe setzen ihre Hoffnungen neuerlich auf diesen Beschluss, welcher jedoch so kompliziert ist, dass er gerade deshalb wohl kaum ein geeignetes Mittel zu sein scheint.

Der gute, alte Pranger

Vielleicht sind die in der Sowjetunion eingeführten und in den Volksdemokratien nur sehr zögernd übernommenen «gesellschaftlichen» Massnahmen mehr geeignet, eine rowdyfeindliche Atmosphäre zu schaffen, bzw. diese noch weiter zuzuspitzen. In der UdSSR werden zwei Mittel eingesetzt:

a) Die Gerichtsverhandlungen entweder im Betrieb oder in der Schule oder am Wohnort abzuhalten, wo der Rowdy arbeitet, lernt oder wohnt. Manchmal sogar an den Arbeitsstellen der Eltern, damit alle Arbeitskameraden die schlechte Erziehung öffentlich verurteilen. Eine solche gesellschaftliche Einwirkung scheint in der Sowjetunion ziemlich wirksam zu sein, denn der Jugendliche muss während der Verhandlung seinen Kameraden in die Augen sehen.

b) Die Gerichte fällen neben dem Urteil sogenannte «Sonderentscheidungen», in welchen sie auf die Motive der Rowdyhandlungen, auf die Art und Weise, wie sie begangen wurden, genau hinweisen. Des öfteren werden in der Sonderentscheidung auch diejenigen Personen namentlich aufgezählt, auf deren Nachlässigkeit (z. B. schlechte Erziehung in der Schule, in der Familie oder im Betrieb) die Begehung des Deliktes direkt oder indirekt zurückzuführen ist. Diese Sonderentscheidungen enthalten auch Massnahmen zwecks Bekämpfung der Möglichkeiten zu den Delikten, und die Betriebe (Schulen, Hausverwaltungen) werden verpflichtet, den Gerichten zu melden, was für Schritte und mit welchem Erfolg sie unternahmen. Ausserdem müssen diese Sonderentscheidungen in den Generalversammlungen der Werk tätigen in den Betrieben, der Schüler in den Schulen und der Mieter in den Häusern öffentlich vorgelesen und öffentlich erörtert werden.

Während die öffentliche Verurteilung von Dieben am sozialistischen Eigentum des öfteren



«Nun ja», sagt der Junge, «in deinem Alter darf man schliesslich noch Illusionen haben.» («Szpilki», Warschau)

nichts einträgt, gelingt sie meistens bei Rowdyhandlungen, besonders wenn sie tatsächlich böswillig sind. Während die Gerichte bei Verhandlungen von Spekulations- und Diebstahlsdelikten an Ort und Stelle die Öffentlichkeit manchmal ausschliessen mussten, weil jeder Arbeitskollege oder Anwohner für die Angeklagten Stellung nahm und seine Meinung dem Gericht gegenüber an der öffentlichen Verhandlung zum Ausdruck brachte, liest man im Zusammenhang mit Rowdyhandlungen solche Berichte nicht. Mit anderen Worten: Die öffentliche Gerichtsverhandlung an Ort und Stelle scheint bei Vermögensdelikten nicht zweckmässig zu sein, während sie bei Rowdyhandlungen zur Schaffung einer rowdyfeindlichen Atmosphäre wesentlich beitragen kann. ■

Terrorjustiz gegen Schriftsteller

Die Sowjetpresse zum Prozess Sinjawski - Daniel

Beiheft zur Monatsschrift «DIE ORIENTIERUNG»
64 Seiten, DIN A 5, broschiert, Fr. 2.50

Das Terrorurteil eines hohen sowjetischen Gerichts gegen die Schriftsteller Sinjawski und Daniel ist der augenfälligste Beweis dafür, dass das künstlerische «Taufwasser» in der Sowjetunion zu Ende ist. Die beiden Schriftsteller wurden wegen realistischer Darstellungen aus dem Sowjetleben, die sie im Ausland unter Decknamen veröffentlicht hatten, zu sieben bzw. fünf Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Besonders denjenigen Lesern, die literarisch und künstlerisch interessiert sind, dürfte mit diesem Beiheft ein Dienst erwiesen sein. Sie werden damit in die Lage versetzt, den allzuvielen entgegengesetzten, die immer noch nicht glauben wollen, dass das Sowjetsystem nach wie vor keine wirkliche Kritik duldet und verträgt.

Die Ost-West-Begegnung in Frage und Antwort

Anregungen zur Gesprächsgestaltung

Herausgeber: Arbeitsgruppe für Ost-West-Beziehung e.V. München
320 Seiten, Broschur, dreifarbigem Umschlag, Fr. 5.50

Die sich mehrenden Begegnungen mit Menschen aus dem Osten, aber auch aus der blockfreien Welt, erfordern fundierte Antworten auf oft drängende Fragen zu unserer Situation im weitesten Sinn. Hierfür will die Schrift als Handreichung dienen.

Ilmgau-Verlag

8068 Pfaffenhofen/Ilm, Oberbayern
(Bundesrepublik Deutschland)